

Krankenpflegeverein Bad Herrenalb und Dobel e.V.

Satzungsentwurf zur Mitgliederversammlung am 15.11.2025

§1

Name, Sitz, Einzugsbereich und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Krankenpflegeverein Bad Herrenalb und Dobel e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Herrenalb.
- (3) Der Einzugsbereich des Vereines umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Herrenalb mit allen Stadtteilen und der Gemeinde Dobel.
- (4) Der Verein ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit seinen Diensten dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§2

Zweck des Vereines

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 1. Der Verein fördert und initiiert in seinem Einzugsbereich ehrenamtliche soziale Aufgaben, Gruppen und Dienste, insbesondere unterstützt er pflegende Angehörige und nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen.
 2. Der Verein betreibt und fördert
 - die Sozial- und Diakoniestation Bad Herrenalb und Dobel insbesondere mit ihren ambulanten pflegerischen und hauswirtschaftlichen Diensten
 - den ambulanten Hospizdienst Bad Herrenalb und Dobel
 - eine Seniorentagesstätte (Tagespflege) als teilstationäre Pflegeeinrichtung.
 3. Der Verein kann bei Bedarf weitere soziale und diakonische Aufgaben und Dienste im Einzugsbereich unterstützen und betreiben und sich an freigemeinnützigen Diensten und Einrichtungen gleicher Zielrichtung beteiligen.
- (3) Die Dienste des Vereines stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich des Vereins wie auch in den daran angrenzenden Orten offen. Zusätzlich können Kurgäste und Erholungssuchende die Dienste des Vereines in Anspruch nehmen.
- (4) Der Verein versteht seine Arbeit als Ausdruck gelebten Glaubens der christlichen Kirchen.
- (5) Der Verein pflegt in seinem Einzugsbereich insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Gebietskörperschaften und der Kirchen.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des kirchlichen, öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (3) Mit der Mitgliedschaft verpflichtet man sich, die Satzung des Vereins zu beachten und jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag an den Verein zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ihnen steht dort das aktive und passive Wahlrecht zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluß oder Austritt. Hierbei entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbeitrags oder eines Teils davon.
- (6) Der Austritt kann jederzeit in Textform zu Händen des Vorstandes erklärt werden.
- (7) Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins nachhaltig und grob schädigt oder die Beitragsentrichtung über zwei Jahre verweigert, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt grundsätzlich nach mündlicher Anhörung des Mitglieds. Über die Anhörung wird ein Protokoll erstellt.
- (8) Mit Ende der Mitgliedschaft endet auch die Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl und Entlastung des Vorstands.
 2. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands (Beirat).
 3. Wahl der Kassenprüfer.
 4. Beschlußfassung über Satzungsänderungen unter Berücksichtigung von §18 der Satzung.
 5. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden durch Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann öffentlich erfolgen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder ein von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung gewählter Sitzungsleiter. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereines sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und aus bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem angestellten geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsordnung kann jedoch bestimmen, daß bei bestimmten Tätigkeiten zwei Vorstandsmitglieder zusammenwirken müssen.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben im Amt, bis ein neu gewählter Vorstand sein Amt antritt.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Beschlußfassung des Vorstandes kann auch schriftlich im Umlauf erfolgen.

§8

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

- (1) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird durch den ehrenamtlich tätigen Vorstand ausgewählt; diese Entscheidung muß durch den erweiterten Vorstand (§9) bestätigt werden.
- (2) Die Anstellung erfolgt befristet oder unbefristet im Rahmen eines schriftlichen Dienstvertrages.
- (3) Die Vergütung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes richtet sich nach dem Tarifvertrag des Verbandes, dem der Verein gemäß §1 Abs. 4 angeschlossen ist.
- (4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied übernimmt nach Weisung des Vorsitzenden die zugewiesenen administrativen oder operativen Aufgaben, um den Vereinsvorstand zu entlasten.

§9

Beirat / Erweiterter Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Beirats unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übernehmen spezielle Aufgabenbereiche, die ihnen vom Vorstand übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Außer durch Wahl der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Beirats auch vorläufig durch Vorstandsbeschluß ernannt werden. In diesem Fall ist eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nach spätestens 12 Monaten erforderlich. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung hat ein durch den Vorstand ernanntes Mitglied kein Stimmrecht. Eine Ernennung durch den Vorstand ist nur möglich, wenn die Person in den vergangenen 24 Monaten nicht bereits durch die Mitgliederversammlung angelehnt wurde.
- (3) Vorstand und Beirat bilden zusammen den erweiterten Vorstand.
- (4) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden des Vorstands an alle Mitglieder des erweiterten Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf schriftlich gestellten Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des erweiterten Vorstands muß der Vorstand in angemessener Frist ein außerordentliches Treffen einberufen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist in jedem Fall beschlußfähig, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Abstimmungen wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Sitzung des erweiterten Vorstands wird eine vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift erstellt, die den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zuzuleiten und bei der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich und trifft seine Entscheidungen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte erforderlich sind.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Geschäftsstelle und die sonstigen Einrichtungen des Vereins. Zur Geschäftsführung kann der Vorstand das notwendige Personal einstellen und entlassen. Zur Erledigung von Aufgaben und zur Beratung kann der Vorstand dritte Personen heranziehen und Ausschüsse einberufen.
- (3) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 1. Erstellung von Wirtschaftsplan und Jahresrechnung bzw. Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung
 2. Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes
 3. Auswahl des angestellten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes
- (4) Die Rechte und Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder untereinander regelt eine Geschäftsordnung.

§11

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Aufgaben des erweiterten Vorstands sind insbesondere:
 1. Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen und Richtlinien für die Aufgaben und Dienste des Vereines
 2. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan und Genehmigung der Jahresrechnung bzw. Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung
 3. Entgegennahme und Beratung des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes
 4. Erlaß einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die leitenden Mitarbeiter
 5. Beratung und Entscheidung zur Auswahl des angestellten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes
 6. Anstellung, Ein- /Höhergruppierung und Kündigung der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung
 7. Entscheidung über die Bildung beratender Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstandes
- (2) Die Rechte und Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnisse im Zusammenwirken des Vorstands mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstands regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds

Das angestellte geschäftsführende Vorstandsmitglied erfüllt alle Vereinsaufgaben, die ihm vom Vorsitzenden zugewiesen werden und deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes
2. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines und seiner Dienste
3. das Personalwesen, insbesondere die Anstellung, Ein-/Höhergruppierung und Kündigung von Mitarbeitern
4. die Vorbereitung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung bzw. Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichtes zur Beschlußfassung im erweiterten Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

§13

Geschäftsstelle und weitere leitende Mitarbeiter

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben und für die Organisation der Dienste kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Für die fachliche Verantwortung, Leitung und Organisation der pflegerischen Dienste des Vereins wird eine Pflegedienstleitung und Stellvertretung unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen vorgegebenen Qualitätsmaßstäbe angestellt.
- (3) Für die fachliche Verantwortung, Leitung und Organisation der weiteren Dienste des Vereins können Leitungskräfte angestellt werden. Die fachliche Verantwortung, Leitung und Organisation dieser Dienste können aufgrund personeller und wirtschaftlicher Kriterien an andere Leitungskräfte übertragen oder durch Kooperationspartner oder andere Einrichtungen sichergestellt werden.
- (4) Das Zusammenwirken der Leitungskräfte untereinander und mit dem Vorstand sowie deren einzelne Aufgaben und Kompetenzen werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§14

Finanzierung und Abrechnung

- (1) Die Aufgaben und Dienste des Vereines werden finanziert aus:
 1. Entgelte aus erbrachten Leistungen
 2. Mitgliedsbeiträgen
 3. Zuschüssen öffentlicher Stellen, insbesondere der Kommunen, sowie Zuwendungen Dritter
 4. Sammlungen, Spenden und
 5. Erträgen aus eigenem Vermögen.
- (2) Der Verein erhebt für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Entgelte unter Berücksichtigung von Preisvereinbarungen mit Kostenträgern.
- (3) Die Mittel des Vereines sind für die gemeinnützigen und mildtätigen Aufgaben und Dienste des Vereines gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diese Aufgaben zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen.
- (4) Verluste sind durch den Verein abzudecken.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahrene Personen, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen.
- (2) Sollten sich für die Wahl der Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder keine zwei geeigneten Kandidaten finden, ist sowohl jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes wie auch jedes Mitglied des Vereins berechtigt, der Mitgliederversammlung einen externen Wirtschaftsprüfer zur Wahl vorzuschlagen.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer im Laufe der Wahlperiode aus, rückt der bei der letzten Wahl gewählte Ersatzkandidat nach. Scheiden während einer Amtszeit mehr Kassenprüfer aus als Ersatzkandidaten gewählt sind, sind Nachwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich. Die Amtszeit der so nachgerückten oder gewählten Kassenprüfer endet mit der

laufenden Wahlperiode. Für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen externen Wirtschaftsprüfer beauftragen.

- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins und seiner Dienste in sachlicher und rechnerischer Hinsicht einschließlich der Belege. Die Prüfung hat mindestens zum Jahresabschluß eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Zur Durchführung der Prüfung können die Kassenprüfer jederzeit Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen, Bücher und Unterlagen des Vereins einsehen sowie Beschlüsse des Vorstands und des Erweiterten Vorstandes zur Einsichtnahme anfordern. Sie können einmal jährlich einen Angehörigen eines steuer- bzw. wirtschaftsberatenden Berufs zur Mitwirkung heranziehen. Die dafür entstehenden Kosten werden vom Verein übernommen.
- (5) Die Kassenprüfer berichten vom Ergebnis der jeweiligen Prüfungen dem Vorstand und dem Erweiterten Vorstand. Über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen im abgelaufenen Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein zusammengefaßter Revisionsbericht vorzutragen.

§16

Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur insoweit für Schäden, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane sowie die Kassenprüfer haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, soweit diese Haftungseinschränkung gesetzlich zulässig ist. Dabei gilt es insbesondere als grob fahrlässig, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder die ihm übertragenen Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.
- (3) Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, soweit diese Haftungseinschränkung gesetzlich zulässig ist.

§17

Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereines

- (1) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen der gemeinnützigen und mildtätigen Aufgaben im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen eigens dafür eingesetzten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muß gemäß §6 Abs. 2 dieser Satzung, jedoch mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen.
Die Beschlußfassung erfolgt gemäß §6 Abs. 2 der Satzung.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes sind die Vereinsschulden zu tilgen. Das Vermögen fällt anteilig zu je einem Drittel an die evangelische Verbundkirchengemeinde Bad Herrenalb-Bernbach, an die evangelische Verbundkirchengemeinde Dobel-Neusatz-Rotensol und an die katholische Seelsorgeeinheit Bad Herrenalb, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

§18

Änderungen und Ergänzungen der Satzung

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die auf Verlangen des Registergerichtes oder der Finanzbehörden erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen, sofern der Inhalt der Satzungsbestimmungen nicht berührt ist.

§19

Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Die Satzung tritt bei der nächsten Jahreshauptversammlung im Jahr 2026 in Kraft, spätestens zum 1. Juli 2026. Die bisherig gültige Satzung vom 4. April 1963, zuletzt geändert mit Beschluß vom 27. Mai 2022, wird von dieser neuen Satzung abgelöst und tritt außer Kraft, sobald diese neue Satzung in Kraft tritt.

Mitglieder des Trägerkreises gemäß der bisherig gültigen Satzung vom 4. April 1963, zuletzt geändert mit Beschluß vom 27. Mai 2022, werden bei Inkrafttreten der neuen Satzung automatisch Mitglieder des erweiterten Vorstands.

* * *